

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 8

Posen, den 20. März

1942

Inhalt

Seite

Nr. 63: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, vom 6. März 1942	101
Nr. 64: Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 6. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 8, S. 101), vom 6. März 1942	118

Nr. 63

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten Vom 6. März 1942.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2042) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

Abschnitt I

§ 1

Anwendungsgebiet der Verordnung

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Aufbewahrung und Lagerung aller brennbaren Flüssigkeiten und der damit oder daraus hergestellten Mischungen, die bei 15° C nicht fest oder salbenförmig, sondern flüssig sind. Sie findet gleichfalls Anwendung auf den Verkehr zu Lande mit diesen Stoffen. Ausgenommen sind:

1. solche Mischungen, die einen Flammpunkt von 21° C oder mehr und einen Gehalt an festen, in den Flüssigkeiten gelösten Stoffen von mehr als 30 v. H. des Gesamtgewichts haben; den festen Stoffen sind hierbei flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt über 100° C gleichzuachten;
2. alle brennbaren Flüssigkeiten, deren Flammpunkt über 100° C liegt;
3. alle mit Wasser in jedem Verhältnis mischbaren, brennbaren Flüssigkeiten, deren Flammpunkt bei 21° C und darüber liegt.

(2) Der Verordnung sind alle leeren Transport- und Lagergefäße von mehr als 5 l Fassungsvermögen unterstellt, in denen sich bei der letzten Füllung Flüssigkeiten, die dieser Verordnung unterworfen sind, befunden haben.

§ 2

1. Gruppen und Gefahrklassen

Die der Verordnung durch § 1 unterworfenen brennbaren Flüssigkeiten werden in zwei Gruppen eingeteilt:

A. Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser nicht oder nur teilweise vermischen lassen. Sie gehören zur

Gefahrklasse I, wenn sie einen Flammpunkt unter 21° C haben;

Gefahrklasse II, wenn sie einen Flammpunkt von 21°—55° C haben;

Gefahrklasse III, wenn sie einen Flammpunkt von mehr als 55° C bis 100° C haben.

B. Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser in beliebigem Verhältnis vermischen lassen und einen Flammpunkt unter 21° C haben.

2. Ermittlung des Flammpunktes

Als Flammpunkt gilt die Temperatur, bei der brennbare Flüssigkeiten bei einem Barometerstand von 760 mm entflammbare Dämpfe entwickeln. Der Flammpunkt wird mittels des Petroleumprobers von Abel-Pensky festgestellt.

3. Nachweis der Gefahrklasse

Wer brennbare Flüssigkeiten lagert oder verkauft, hat auf Verlangen des Gewerbeaufsichtsamtes oder der Kreispolizeibehörde durch Vorlegung einer schriftlichen Versicherung des Herstellers oder Lieferers oder in Zweifelsfällen durch ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestellt Zeugnis einen Nachweis über den Flammpunkt der brennbaren Flüssigkeit und

deren Mischbarkeit mit Wasser zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so gelten die brennbaren Flüssigkeiten als zu Gruppe A Gefährklasse I gehörig.

§ 3

Durchführung der Verordnung

(1) Die Anlagen zur Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und zur Lagerung von gebrauchten leeren Fässern sowie die Straßentankwagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

(2) Außer den allgemeinen Regeln gelten bis auf weiteres die Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung. Die Weiterbildung der Grundsätze Ziffer II wird dem vom Reichswirtschaftsminister berufenen Ausschuß für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten übertragen.

§ 4

Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße

1. Berechnung des Fassungsvermögens.

Die Berechnung der Mengen der Flüssigkeiten geschieht für alle Gefäße, auch für die nur teilweise gefüllten, nach ihrem vollen Fassungsvermögen. Das Fassungsvermögen leerer Gefäße zählt bei der Berechnung der Lagermengen nicht mit.

2. Füllungsgrad der Gefäße.

Dichtverschlossene Gefäße dürfen nicht ganz (d. h. nur bis zu etwa 95 v. H. des Fassungsvermögens) gefüllt sein.

3. Beschaffenheit der Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße.

Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße für brennbare Flüssigkeiten müssen dicht und — abgesehen von Lagertanks — auch dicht verschlossen sein. Brennbar Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse I dürfen nicht in Behältern aus brennbaren Stoffen aufbewahrt oder gelagert werden.

4. Aufschriften an ortsfesten und an Versandgefäßen.

(1) An ortsfesten Gefäßen muß, abgesehen von den Fällen des § 7 Absatz 2, Buchstabe a und b, und des § 8 Absatz 2, Buchstabe a und b, an leicht sichtbarer Stelle — bei unterirdischer Lagerung an oder in der Zapfeinrichtung — deutlich und dauerhaft die handelsübliche Bezeichnung des Inhalts, seine Gruppe und Gefährklasse (§ 2) und der Fassungsraum der Gefäße oder ihrer einzelnen Abteilungen verzeichnet sein.

(2) Gefäße, in denen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse I aufbewahrt, gelagert, abgegeben und befördert werden, sind mit der deutlichen, haltbaren Aufschrift „Feueregefährlich“ zu versehen.

(3) Schutzbehälter für Ton- und Glasgefäße müssen außerdem mit der deutlichen, dauerhaften Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

5. Lagerhöfe. Vorübergehende Aufbewahrung gefüllter Fässer auf Tanklagerhöfen.

Als Lagerhof gilt jede Lagerstätte, auf der — wenn auch nur vorübergehend — mehr als 10000 Liter brennbarer Flüssigkeiten oberirdisch aufbewahrt oder gelagert werden. Auf Lagerhöfen mit Tanklagerung dürfen brennbare Flüssigkeiten in gefüllten, zum Versand und zur Entleerung bestimmten Fässern, Behältern und Kesselwagen bis zu deren Abfuhr oder Entleerung unter Aufsicht oder sicherer Verwahrung nur auf den von der Kreispolizeibehörde genehmigten Plätzen und nur bis zu der von ihr zugelassenen Höchstmenge verbleiben.

6. Leere gebrauchte Fässer.

Leere gebrauchte Fässer aus nicht brennbarem Baustoff dürfen nur mit dichtverschlossenem Spundloch gelagert werden. Leere Fässer aus brennbarem Baustoff, die mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse II und mit Flüssigkeiten der Gruppe B gefüllt waren, dürfen, wenn nicht von der Kreispolizeibehörde Ausnahmen zugelassen sind, nur außerhalb der Lagerhöfe gelagert werden. Diese Lagerplätze bedürfen der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde, wenn mehr als 50 Fässer gelagert werden.

7. Aufstellung von Tankwagen.

Die regelmäßige Aufstellung von Tankwagen darf nur auf Lagerhöfen, in geeigneten abgeschlossenen Räumen oder auf eingefriedigten Grundstücken erfolgen. Bei Aufstellung im Freien ist ein Abstand von mindestens 5 m von Wohngebäuden und Nachbargrenzen einzuhalten.

§ 5

Zapfstellen

Zapfstellen müssen unter Verschluß gehalten werden, solange nicht durch ausreichende Aufsicht oder durch eine sicher wirkende Vorrichtung (Verriegelung des Pumpenhebels u. dgl.) ihre mißbräuchliche Benutzung unmöglich gemacht ist. Beim Abzapfen etwa verschüttete brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abwasserleitungen, in Keller oder in Brunnen gelangen können.

§ 6

Verbot von Feuer und Licht Feuerelöschvorrichtungen

(1) Das Anzünden von Feuer und Licht, das Umgehen mit offenem Licht, das Rauchen und das Mitführen von Zündwaren ist überall da, wo brennbare Flüssigkeiten der Gruppen A und B gelagert, gemischt oder abgefüllt werden, verboten. Auf das Verbot ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen; an Zapfstellen genügt die Aufschrift: „Rauchen verboten“. Künstliche Beleuchtung muß bei dem Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefähr-

klasse I und II und der Gruppe B entweder als Außenbeleuchtung hinter dicht schließenden, nicht zum Öffnen eingerichteten Fenstern oder als explosions sichere elektrische Beleuchtung ausgeführt werden; diese Beleuchtungsvorschrift gilt nicht für den Kleinhandel mit Leucht-petroleum. Muß in der Nähe von Zapfstellen mit offenem Feuer gearbeitet werden, so ist während der Dauer dieser Arbeiten der Zapfbetrieb einzustellen. Während des Tankens müssen Lampen mit Flammenlicht gelöscht werden.

(2) Das Bereithalten geeigneter Feuerlöschvorrichtungen kann gefordert werden.

Abschnitt II

§ 7

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I

(1) In Treppenhäusern, Haus- und Stockwerks-fluren, Durchgängen und Durchfahrten ist jede Aufbewahrung und Lagerung verboten.

(2) Es dürfen aufbewahrt oder gelagert werden:

- a) in Wohnräumen und in Räumen, die mit diesen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Gast- und Schankstuben bis zu 2 Liter;
- b) in gewerblichen Arbeitsräumen sowie in den Verkaufsräumen der Einzelhändler bis zu 30 Liter; diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten, die im regelmäßigen Betrieb gewerblicher Anlagen verwendet werden und sich im Arbeitsgang befinden oder die zur Sicherstellung der ungestörten Durchführung des Arbeitsganges an der Betriebsstätte in Betriebsbehältern aufbewahrt werden;
- c) in nicht dem regelmäßigen Verkehr dienenden Vorratsräumen gewerblicher Anlagen oder der Einzelhändler bis zu 200 Liter;
- d) in Räumen, die ausschließlich zur Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten bestimmt sind und nicht unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, bis zu 1000 Liter;
- e) auf abgeschlossenen Höfen, die nur von Gebäudeteilen in feuerbeständiger Bauweise eingeschlossen werden, sowie auf eingefriedigten, auf mindestens 2 Seiten nicht umbauten Grundstücken oder Grundstücksteilen, oberirdisch in bruch sicheren Gefäßen bis zu 1000 Liter, ferner in unterirdisch allseitig mindestens 1 m eingebetteten Tanks bis zu 10000 Liter. Die Tanks dürfen in Kellern, jedoch nicht in Kellern von Wohngebäuden eingebettet werden, wenn sie nur von außen gefüllt und entleert werden.

(3) Die Entnahme aus Tanks oder anderen großen Gefäßen darf nur mittels Pumpen, Schutzgas oder eines anderen gleichwertigen Entnahmever-

fahrens, das Füllen nur durch geschlossene Rohrleitungen erfolgen.

(4) Mengen über 2 Liter dürfen nur in bruch-sicheren, unverbrennlichen Gefäßen, Mengen über 1000 Liter nur in eisernen Fässern oder Tanks aufbewahrt oder gelagert werden.

(5) Von Schwefelkohlenstoff darf nur jeweils ein Fünftel der in Absatz 2 angegebenen Mengen, höchstens jedoch 100 Liter aufbewahrt oder gelagert werden.

(6) Jede Lagerung von mehr als 200 Liter, bei Schwefelkohlenstoff von mehr als 10 Liter, ist vor Einrichtung des Lagers der Kreispolizei-behörde anzuzeigen.

(7) Der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde be-dürfen

- a) die Lagerung größerer Mengen als:
1 000 Liter in oberirdischen Gefäßen,
10 000 Liter in unterirdisch allseitig eingebet-ten Tanks,
100 Liter von Schwefelkohlenstoff;
- b) jede Lagerung, soweit damit Zapfstellen zum Füllen von Betriebsstoffbehältern an Kraft-fahrzeugen verbunden sind. Die Errichtung von Zapfstellen in Wohngebäuden ist unzu-lässig. Im übrigen entscheiden über die Zu-lässigkeit des Platzes für ihre Aufstellung die allgemeinen bau-, verkehrs- und sicherheits-polizeilichen Gesichtspunkte. Die zugehörigen Tanks können auch unter dem Bürgersteig oder unter öffentlichen Straßen und Plätzen liegen. Etwa verschüttetes Benzin u. dgl. darf nicht in die Kanalisation hineinfließen können;
- c) fahrbare Zapfstellen; sie werden nur in ganz besonderen Fällen genehmigt.

(8) Dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung sind eine Beschreibung und eine Zeichnung der Lagerstätte und der darauf befindlichen Bauwerke in je dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die Gesuchsunterlagen müssen alle zur Prüfung des Gesuches erforderlichen Angaben enthalten.

(9) Tankwagen sind vor ihrer Inbetriebnahme bei der für den Standort des Wagens zuständigen Kreispolizeibehörde auf Vordruck Muster 1 an-zumelden. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Kreispolizeibehörde eine Anmeldebescheinigung nach Vordruck Muster 2 ausgestellt hat und durch die Abnahmebescheini-gung eines Ingenieurs des zuständigen Techni-schen Überwachungsvereins bestätigt worden ist, daß die Einrichtung des Tankwagens den Grund-sätzen für die Durchführung dieser Verordnung genügt. Diese Bescheinigungen sind vom Wagen-führer in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzuführen. Den bei den Fuhrwerken beschäf-tigten oder mitfahrenden Personen ist das Rau-chen verboten.

(10) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn- oder zur Wasserbeförderung be-stimmten Mengen ist in der für diese Zwecke vor-geschriebenen Verpackung zulässig.

Anlage 1

(S. 113)

Anlage 2

(S. 114)

Abschnitt III

§ 8

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und für die Flüssigkeiten der Gruppe B

(1) In Treppenhäusern, Haus- und Stockwerkstufen, Durchgängen und Durchfahrten ist jede Aufbewahrung und Lagerung verboten.

(2) Es dürfen aufbewahrt oder gelagert werden:

- a) in Wohnräumen und in Räumen, die mit diesen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Gast- und Schankstuben bis zu 35 Liter;
- b) in gewerblichen Arbeitsräumen sowie in den Verkaufsräumen der Einzelhändler bis zu 100 Liter, in bruch sicheren Gefäßen bis zu 1000 Liter; diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten, die im regelmäßigen Betriebe gewerblicher Anlagen verwendet werden und sich im Arbeitsgang befinden, oder die zur Sicherstellung der ungestörten Durchführung des Arbeitsganges an der Betriebsstätte in Betriebsbehältern aufbewahrt werden;
- c) in nicht dem regelmäßigen Verkehr dienenden Vorratsräumen gewerblicher Anlagen oder der Einzelhändler bis zu 400 Liter. Geschieht die Lagerung in widerstandsfähigen Blechgefäßen mit daran fest angebrachter Abfüll- und Meßvorrichtung, und liegt der Vorratsbehälter im Keller oder in einem dem allgemeinen Verkehr nicht dienenden Nebenraume, so darf die Lagermenge auf 3000 Liter erhöht werden;
- d) auf abgeschlossenen Höfen oder sonstigen dem Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie in besonders eingerichteten Kellern, jedoch nicht unter Räumen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, bis zu 10000 Liter, in unterirdisch — auch in Kellern, sofern das Füllen und Abzapfen von außen erfolgt — allseitig mindestens 1 m eingebetteten Tanks bis zu 30000 Liter.

(3) Jede 3000 Liter übersteigende, sowie jede über die nach Absatz 2 zugelassene Lagermenge hinausgehende Lagerung ist der Kreispolizeibehörde vor Errichtung des Lagers anzuzeigen.

(4) Die Lagerung größerer Mengen als 30000 Liter ist nur mit Erlaubnis der Kreispolizeibehörde zulässig.

(5) Für die dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften im § 7 Absatz 8.

(6) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn- oder zur Wasserbeförderung bestimmten Mengen ist in der für diese Zwecke vorgeschriebenen Verpackung zulässig.

Abschnitt IV

§ 9

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III

Für die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung gelten nur die in den §§ 3 und 4 Ziff. 1—6 und in den Grundsätzen für die Durchführung der Verordnung Abschnitt IF enthaltenen Bestimmungen. Für die Zusammenlagerung mit anderen brennbaren Flüssigkeiten gelten die Vorschriften des § 10.

Abschnitt V

§ 10

Allgemeine Bestimmungen über die Zusammenlagerung und -aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrklassen miteinander und bei verschiedenen Besitzern

Werden brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrklassen in derselben Lagerstätte gelagert, so finden die für die brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für jedes Liter der Gruppe A Gefahrklasse I, das hinter der zugelassenen Höchstmenge zurückbleibt, 2 Liter der Gruppe A Gefahrklasse II, 2 Liter der Gruppe B oder 200 Liter der Gruppe A Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Werden nur brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklassen II und III und der Gruppe B aufbewahrt oder gelagert, so gelten die Höchstsätze des Abschnitts III dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß für jedes Liter brennbarer Flüssigkeiten, das hinter der zugelassenen Höchstmenge zurückbleibt, 100 Liter der Gruppe A Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen.

§ 11

Prüfungen und Untersuchungen

(1) Tankanlagen und Tankwagen sowie elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume sind durch einen anerkannten Sachverständigen vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung und in regelmäßigen Fristen wiederkehrenden Untersuchungen nach den Grundsätzen für die Durchführung dieser Verordnung zu unterwerfen.

(2) Der Besitzer der Anlage hat die im Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen zu veranlassen, die nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten zu tragen. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach der anliegenden Gebührenordnung. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Abschnitt VI

§ 12

Gültigkeitsdauer erteilter Erlaubnisse

(1) Die für eine Lagerung erteilte Erlaubnis bleibt so lange in Kraft, als keine wesentliche

Änderung der Lagerstätte oder keine die Gefahren der Lagerung wesentlich erhöhende Veränderung des Betriebes eintritt. Unter dieser Voraussetzung bedarf es beim Wechsel des Inhabers keiner neuen Erlaubnis. Die erteilte Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb eines Jahres kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Wechselt ein erlaubnispflichtiges Lager den Inhaber, so hat der neue Inhaber hiervon binnen 8 Tagen nach dem Besitzwechsel der Kreispolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Abschnitt VII

§ 13

Ausnahme- und allgemeine Bestimmungen

Ausschluß der Anwendung dieser Verordnung.

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a) die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe und die Betriebe an den Gewinnungsstätten der Rohstoffe,
- b) Lager und Anlagen der Wehrmacht sowie auf Privatlager, die unter ausdrücklich erklärter Überwachung der Wehrmachtsverwaltung stehen,
- c) Zollhöfe, Freihäfen und Kaianlagen,
- d) sämtliche Anlagen der Deutschen Reichsbahn und der übrigen Bahnen des allgemeinen Verkehrs, die der Beaufsichtigung durch das Reich unterliegen; für die Kleinbahnen und die Privatanschlußbahnen sind zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden,
- e) den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beim Kraftfahrwesen der staatlichen Polizei, der Deutschen Reichspost und der Reichsfinanzverwaltung,
- f) die Mitnahme von brennbaren Flüssigkeiten in Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen, falls sie lediglich als Betriebsstoff für das betreffende Kraftfahrzeug oder Flugzeug dienen,
- g) die Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten mit Kauffahrteischiffen, Binnenschiffen, auf Eisenbahnen, Luftfahrzeugen und durch die Post.

(2) In den Hafenbezirken, für die eine besondere Hafenpolizei besteht, hat die Kreispolizeibehörde bei der Prüfung von Anträgen auf Lagerung, Verarbeitung oder Gewinnung von brennbaren Flüssigkeiten diese Behörde zu beteiligen.

(3) Für Anlagen, die einer besonderen gewerbe-polizeilichen Genehmigung bedürfen, können in der Genehmigungsurkunde Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen oder weitergehende Maßnahmen vorgeschrieben werden.

(4) Die zuständigen Behörden können im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Luft-

schutzes oder des Arbeitsschutzes über den Rahmen dieser Verordnung hinausgehende Anordnungen durch Verfügung treffen.

(5) Weitergehende Bestimmungen über brennbare Flüssigkeiten in anderen Gesetzen oder Verordnungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Lager sind bis zum 30. Juni 1943 den vorstehenden Bestimmungen entsprechend einzurichten, soweit nicht die zuständige Behörde im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Luftschutzes oder des Arbeitsschutzes einen früheren Zeitpunkt vorschreibt.

(2) Soweit die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nach dieser Verordnung anzeige- oder erlaubnispflichtig ist, sind bestehende Lager der Kreispolizeibehörde bis zum 30. Juni 1942 anzuzeigen.

(3) Tankanlagen und Tankwagen sowie elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Tank- und Abfüllräume sind, soweit sie nicht schon regelmäßig untersucht wurden, bis zum 31. Dezember 1942 erstmalig zu prüfen. Zur Erleichterung der Durchführung der im § 11 vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen kann der Reichsstatthalter die Frist bis zur zweiten Untersuchung um ein Jahr verlängern.

§ 15

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann für einzelne Anlagen das Gewerbeaufsichtsamt zulassen. Für allgemeine Ausnahmen ist der Reichswirtschaftsminister zuständig.

§ 16

Ausführungsanweisung

Die Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung erläßt der Reichsstatthalter.

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 17

Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine andere Strafbestimmung Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 150,— Reichsmark oder in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 6. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Grundsätze

für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

I

Zu § 7

A. 1. Brennbare Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in hart gelöteten, geschweißten oder genieteten Metallgefäßen sowie Lacke und ähnliche Mischungen in den üblichen Blechgefäßen mit dichtem Verschuß können gemäß § 7 Absatz 2 Buchstaben d und e in Räumen gelagert werden, deren Fußboden etwa in Höhe der Erdoberfläche liegt, ausnahmsweise auch in Kellern, die nicht unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, im übrigen im Freien auf eingefriedigten Grundstücken oder in besonderen Schuppen (vgl. Abschnitt C).

2. Die Lagerräume müssen gut gelüftet und gut erhellt sein. Von anstoßenden Räumen müssen sie durch Wände und Decken in feuerbeständiger Bauweise getrennt sein. Sie dürfen keine Abflüsse nach außen (auf Straßen, Höfe, in die Abwasserleitung usw.) und keine Öffnungen haben, die nach heizbaren Schornsteinen oder Abzugskanälen für Gasöfen führen. Zur Beheizung dürfen nur Warmwasserheizungen oder Heizungen mit mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr verwendet werden.

3. Für die Lagerung in beliebigen Gefäßen gilt Abschnitt C.

4. Räume mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, die den Zugang zu Räumen bilden, die zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen dienen, sowie Räume zum Aufbewahren oder Lagern von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen sowie von Zündwaren, Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen dürfen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten nur benutzt werden, wenn sie eine dauernde, kräftige — nötigenfalls künstliche — Lüftung unter Absaugung der Luft vom Fußboden aus und ausreichende Beleuchtung haben.

5. Alle zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden — auch Hartholzfußboden — versehen sein; sie müssen so eingerichtet sein, daß im Falle des Ausfließens der Lagerbehälter keine brennbaren Flüssigkeiten ins Freie austreten können. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen, verschließbar, rauchdicht, selbstschließend und bei feuerbeständiger Bauart des Raumes auch feuerbeständig sein.

B. 1. Das Umfüllen darf nur mittels Hahnes oder Pumpe oder unter dem Druck flammen-erstickender Gase oder geeigneter Flüssigkeiten

geschehen. Die Metallrohre zum Füllen oder Entleeren der Aufbewahrungsbehälter müssen geerdet sein.

2. Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten gelten als explosionsgefährdete Räume im Sinne der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Kohlenstiftbogenlampen dürfen auch im Freien nicht verwendet werden. Für Lagerschuppen, Abfüllhallen u. dgl. kann die Anbringung von Blitzableitern gefordert werden. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen sind in Zeitabständen von zweieinhalb Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

C. 1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in anderen als den in Abschnitt A bezeichneten bruchsicheren Behältern ist auf eingefriedigten Grundstücken zulässig, und zwar entweder im Freien oder in besonderen Schuppen oder Gelassen; die Einfriedigungen sind unter Verschuß zu halten.

2. Im Innern von Ortschaften ist die Lagerung im Freien — ohne Schuppen — nur zulässig in undurchlässigen Gruben oder Umwehrungen, die ein Versickern oder Wegfließen etwa ausgelaufener Flüssigkeiten verhindern; für die Herstellung der Gruben, der Umwehrungen, der Deckklappen und der Türen müssen unverbrennliche Baustoffe verwendet werden.

3. Lagerstellen der unter 1 und 2 erwähnten Art müssen von Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leichtentzündliche Gegenstände usw. befinden, mindestens 5 m entfernt sein. Auf die Schuppen finden die vorstehenden Abschnitte A und B sinngemäß Anwendung.

D. Für die gemäß § 7 Absatz 7 nur mit Erlaubnis der Kreispolizeibehörde zu errichtenden Lagerstätten für feuergefährliche Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Oberirdische Lager müssen von einem Schutzstreifen, d. h. einem von feuergefährlichen Betriebsteilen und Ansammlungen brennbarer Gegenstände sowie von brennbaren Baulichkeiten freizuhaltenen Streifen Landes umgeben sein, der sowohl die Nachbarschaft gegen die Einwirkung eines Lagerbrandes als auch das Lager selbst gegen Zündgefahr von außen her sichern soll. Unterirdische Lager bedürfen eines Schutzstreifens nicht. Sind sie jedoch mit oberirdischen Abfüllstätten verbunden, so ist um diese ein Schutzstreifen freizulassen, welcher der oberirdisch betriebsmäßig vorhandenen Menge brennbarer Flüssigkeiten entspricht.

a) Lager, die mehr als 10000 Liter, aber nicht über 25000 Liter in eisernen Fässern oder Blech-

gefäßen enthalten, bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m;

b) Faßlager, die mehr als 25000 Liter enthalten, bedürfen eines Schutzstreifens von 50 m;

c) Lager für mehr als 50000 Liter, aber nicht über 100000 Liter in freistehenden oberirdischen Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m;

d) Lager für mehr als 100000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m.

e) Für oberirdische Lager für weniger als 10000 Liter können Schutzstreifen verlangt werden, wenn es die Verhältnisse erfordern.

Bei der Bemessung der Schutzstreifen ist vorausgesetzt, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil, auf dem die Lagerstätte sich befindet, entweder nicht umbaut ist oder daß die Nachbargebäude mit massiven, öffnungslosen, feuerbeständigen Mauern an das Lagergrundstück herantreten. Wo solche Bedingungen nicht erfüllt sind und auch nicht durch Schutzwände oder ähnliche Mittel geschaffen werden können, sind die Lagermengen herabzusetzen oder die Schutzstreifen entsprechend zu verbreitern. Die Breite der Schutzstreifen für Lager innerhalb von Fabrikgrundstücken gegenüber den übrigen Betriebsgebäuden ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von der Kreispolizeibehörde festzusetzen.

2. Der Unternehmer hat den Nachweis zu erbringen, daß die Bebauung eines etwa außerhalb seines Geländes liegenden Teiles des Schutzstreifens für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise ausgeschlossen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich der Schutzstreifen ganz oder zum Teil auf Flüsse, Seen, Kanäle oder Gleisanlagen erstreckt. Wenn auf diesen Gleisen Feuer-Lokomotiven verkehren, so dürfen Abfüllhallen und ähnliche Räume mit Zündungsgefahr in den nach den Gleisen hin gelegenen Wänden keine Öffnungen haben. Gleise des öffentlichen Verkehrs und öffentliche Wege dürfen nicht im Schutzstreifen liegen. Wenn die Anlage eines Schutzstreifens von genügender Breite nicht möglich ist, kann dieser ganz oder teilweise durch feuerbeständige Wände oder hohe Erdwälle ersetzt werden.

3. Der zur oberirdischen Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen Erdwall mit befestigter Oberfläche von mindestens 0,5 m Kronenbreite oder mit einer massiven, gut verankerten und gut gegründeten, gegen den beim etwaigen Auslaufen der Lagerbehälter zu erwartenden Flüssigkeitsdruck standfesten und dichten Mauer umgeben sein. Der durch die Tieferlegung der Lagersole oder durch die Umwallung gebildete Raum muß bei Lagerung in Fässern

75 v. H. der größten zu lagernden Menge von brennbaren Flüssigkeiten, bei Aufstellung von ein oder zwei Tanks 75 v. H., bei drei Tanks 70 v. H., bei vier Tanks 60 v. H., bei fünf oder mehr Tanks 50 v. H. ihres Fassungsvermögens aufzunehmen imstande sein. Sind auf einem Lagerhof neben den eigentlichen Lagertanks noch Abfüll-, Misch- oder Klärtanks von wesentlich geringerem Fassungsvermögen (weniger als je 1000 Liter) vorhanden, so bleiben diese bei der Feststellung der Anzahl der Tanks unberücksichtigt.

4. Das Fassungsvermögen des zur Aufnahme etwa ausgelaufener brennbarer Flüssigkeiten bestimmten Raumes darf für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I nicht größer als etwa 20000 cbm, für solche der Gruppe A Gefahrklasse II und der Gruppe B nicht größer als etwa 40000 cbm sein. Bei Überschreitung dieser Mengen ist der Raum entsprechend zu unterteilen. Werden brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B zusammengelagert, so ist für die Gesamtmenge Gruppe A Gefahrklasse I in Ansatz zu bringen.

5. Werden innerhalb des umwallten oder vertieft angelegten Teils der Anlage brennbare Flüssigkeiten in Schuppen gelagert, so müssen diese in allen Teilen, auch in der Bedachung, unverbrennlich und die Fenster aus Drahtglas hergestellt sein. Für ausgiebige Lüftung ist zu sorgen.

6. Die zur Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser genügende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen undurchlässig hergestellt und die Tanks genügend unterbaut werden. Übergänge über die Umwallung müssen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden. Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge noch durch Auslässe, die ein unbeabsichtigtes Ausfließen ermöglichen, unterbrochen werden. Geschlossene Zu- und Abflußleitungen der Tanks dürfen durch die Wälle hindurchgeführt werden.

7. Der Schutzstreifen rechnet bei Faßlagern von der unteren inneren Böschungskante der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung, bei freistehenden Tanks und Schuppen von ihren Außenflächen ab. Unterirdische Tanks müssen mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

8. Der Lagerhof ist in der Regel durch eine unverbrennliche Umzäunung (z. B. Drahtgeflecht) oder durch eine Mauer gegen das Betreten durch Unbefugte zu schützen.

9. Auf dem Schutzstreifen des Lagerhofes dürfen brennbare oder explosionsgefährliche Gegenstände, außer gefüllten und leeren Fässern, soweit deren vorübergehende Lagerung durch die Kreispolizeibehörde gestattet ist, nicht gelagert werden. Flaschen mit Stickgas müssen so untergebracht sein, daß sie im Falle eines Brandes im Lagerhof nicht gefährlich erhitzt werden können, falls nicht Einrichtungen vorhanden sind, die ein rechtzeitiges Abblasen des Überdrucks sichern. Stapel von hölzernen Fässern müssen von Tanks, Lagerschuppen oder anderen Faßstapeln einen Abstand von mindestens 2 m haben, wenn sie sich innerhalb derselben Vertiefung oder Umwallung befinden, andernfalls einen Abstand von mindestens 10 m.

10. Innerhalb des umwallten Teiles des Lagerhofes dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen angelegt werden. Die Aufstellung von Wiege- und Pumpenhäusern, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, bedarf in jedem Falle einer besonderen Erlaubnis. Verbrennungsmotoren müssen Innenzündung und eine Ableitung der Auspuffgase haben, welche die Entzündung brennbarer Flüssigkeiten und ihrer Dämpfe ausschließt. Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Räume entsprechen. Außerhalb der Umwallung und innerhalb der Schutzstreifen errichtete Gebäude, z. B. Reparaturwerkstätten, Lager für nicht brennbare Gegenstände und Vorräte, müssen in allen Teilen feuerbeständig hergestellt sein und dürfen keine Feuerstellen enthalten.

Zu § 8

E. Die Grundsätze für die Durchführung des § 7 gelten auch für den § 8 mit folgenden Abweichungen:

- a) Lager für mehr als 30 000 Liter, aber nicht mehr als 50 000 Liter in beliebigen bruch-sicheren Gefäßen bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m.
- b) Lager für mehr als 30 000 Liter, aber nicht mehr als 200 000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 10 m.
- c) Lager für mehr als 200 000 Liter, aber nicht mehr als 500 000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m.
- d) Lager für mehr als 500 000 Liter bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m.

Dabei gelten hinsichtlich der Sicherheit gegen Feuerübertragung dieselben Voraussetzungen wie unter ID angegeben, andernfalls können breitere Schutzstreifen gefordert werden. Fabrik-lager sind sinngemäß nach ID 2 zu behandeln.

Zu § 9

F. 1. Auch die zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden — auch Hartholzfußboden — und mit einer gleichfalls undurchlässigen feuerbeständigen Umwehrung versehen sein.

2. Der Raum zur Aufnahme der aus den Lagerbehältern etwa auslaufenden Flüssigkeiten muß für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III in Lagerräumen mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Lagermenge und in Lagerhöfen mindestens $\frac{2}{3}$ der für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und Gruppe B festgesetzten Teilmengen fassen können.

II

A. Grundsätze für Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A

Gefahrklasse I und II und der Gruppe B

1. Allgemeines

Alle Tanks dürfen nur durch zuverlässige Arbeiter nach Anseilung unter dauernder sachverständiger Aufsicht einer außerhalb der Tanks befindlichen Person befahren werden; diese muß mit der Wiederbelebungs- durch künstliche Atmung vertraut sein. Alle zur Verhütung von Unfällen durch Vergiftung und Explosion erforderlichen Maßnahmen müssen getroffen werden.

Die Aufschriften an Tanks und anderen Behältern (vgl. § 4 Ziffer 4) können auswechselbar sein. Sie brauchen nicht unmittelbar am Tank angebracht zu sein, sondern können auch an einer benachbarten Wand befestigt werden.

2. Freistehende Tanks

a) Freistehende Tanks sind sicher zu gründen; sie sind aus Eisenblech von nachweislich höchstens 45 kg/qmm Zerreißfestigkeit und mindestens 18 bzw. 20% Dehnung (vgl. DIN-Norm 1621) herzustellen. Die Blechkanten sind nach dem Beschneiden zu hobeln; Nietlöcher sind, wenn sie nicht mit dem Bohrer hergestellt sind, nach dem Durchstoßen aufzureiben. Blechkanten und Nietköpfe sind innen und außen dicht zu verstemmen.

b) Die Prüfung der Gründung und der Dichtigkeit der Tanks vor der Inbetriebnahme ist durch Füllen mit Wasser vorzunehmen. Dieser Probe sind die Tanks mindestens 24 Stunden lang unter der Aufsicht eines anerkannten Sachverständigen auszusetzen.

c) Die Tanks sind sicher zu erden.

d) Freistehende Tanks sind so einzurichten, daß im Falle einer Explosion oder eines Brandes der Überdruck ohne Aufreißen der Seitenwand beseitigt wird.

e) Verbindungen der Tanks untereinander, z. B. durch Brücken, müssen so gebaut sein, daß durch Bewegungen des eines Tanks, wie sie

namentlich bei einem Brande auftreten können, der andere nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

f) Wenn mehrere Tanks beieinanderstehen, so sind sie mit Berieselungseinrichtungen zu versehen. Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I mit mehr als 500 cbm Inhalt müssen, auch wenn sie einzeln stehen, in jedem Falle eine Berieselungsvorrichtung erhalten. Das Rieselwasser muß aus dem Raume innerhalb der Umwallung abfließen können. Die Abflußrohre müssen mit einer Abschlußvorrichtung versehen sein, die nur im Falle der Berieselung oder zur Beseitigung von Regenwasser geöffnet, sonst aber geschlossen gehalten wird; sie sind gegen Verschlammung zu schützen.

g) In der Nähe des höchsten Punktes eines jeden freistehenden Tanks ist ein Entgasungsrohr von angemessener Weite anzubringen, dessen Ausmündung ins Freie gegen Eindringen von Fremdkörpern zu schützen ist. In dem Entgasungsrohr sind Einrichtungen anzubringen, die das Durchschlagen auch einer angelaufenen Explosion sicher verhindern.

Die Entgasungsrohre der einzelnen Tanks können die Dämpfe auch in einen oder mehrere Sammelbehälter führen.

h) Die Entstehung von gefährlichen Über- und Unterdrücken ist durch geeignete Einrichtungen zu verhindern.

i) In fünfjährigen Fristen ist durch ein Zeugnis eines anerkannten Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, daß die Anlage noch die erforderliche Sicherheit bietet.

k) Für Tanks, die unmittelbar auf gewachsenem Boden stehen und deren Rohrleitungen in die Erde verlegt sind, sind besondere Blitzschutzanlagen nicht erforderlich. Tanks, die auf besonderen Fundamenten über der Erdoberfläche stehen, müssen Blitzableiter mit besonderen Erdleitungen vom Querschnitt der unverzweigten Erdleitungen erhalten.

l) Auch die an diese besonders geerdeten Tanks angeschlossenen Rohre sind in Abständen von 10—15 m durch besondere Erdungsdrähte zu erden, sofern die Rohrverbindungen nicht leitend überbrückt sind.

3. Unterirdische Tanks

a) Der Tank muß — abgesehen von dem Dom — allseitig mindestens 1 m mit Erde überdeckt sein. Nebeneinanderliegende Tanks müssen einen Abstand von mindestens 40 cm haben.

b) Einsteigeschächte sind mittels übergreifender Deckel abzudecken. Diese müssen so stark sein, daß sie den Einwirkungen des darüber hinweggehenden Verkehrs und eines dort etwa entstandenen Feuers sicher widerstehen.

c) Zum Schutze gegen Anrosten ist der Tank vor dem Eingraben mit einer wasserundurchlässigen, das Eisen nicht angreifenden Umhüllung — z. B. aus mehrfachen Lagen von Teer (Gudron) und Jutegewebe — zu umgeben. Da diese Umhüllung den Tank gegen das Erdreich elektrisch isoliert, so ist eine besondere Erdung herzustellen, die von außen nicht unterbrochen werden kann.

d) Unterirdische Tanks sind so einzulagern, daß eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist. Die Blechstärke muß mindestens betragen:

Für Tanks bis 1750 mm Dm.	5 mm,
über 1750 bis 2000 mm Dm.	6 mm,
über 2000 bis 2500 mm Dm.	7 mm,
über 2500 bis 2750 mm Dm.	8 mm,
über 2750 bis 2900 mm Dm.	9 mm,
über 2900 bis 3200 mm Dm.	10 mm.

Kann die Blechstärke nicht aus dieser Übersicht entnommen werden, so ist für ihre Ermittlung die Formel $S = \frac{D}{320}$ zu wählen, in der D den inneren Tankdurchmesser in mm bedeutet. Der Nachweis der Festigkeit der Eisenbleche ist daneben nicht zu fordern. Jeder Tank ist mit einem Fabrikschild zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß: Name oder Firma des Herstellers, Fabriknummer, Herstellungsjahr und ungefähres Fassungsvermögen des Tanks. Das Schild ist an einer möglichst zugänglichen Stelle am Tank sicher zu befestigen.

Unterirdisch einzubauende Tanks sind vor ihrem Einbau durch einen anerkannten Sachverständigen einer Wasserdruckprobe mit einem Überdruck von 2 Atm. zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe kann auch auf dem Herstellerwerk durch einen anerkannten Werksingenieur vorgenommen werden. Nach Fertigstellung der gesamten Anlage ist deren Dichtheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen anerkannten Sachverständigen festzustellen und zu bescheinigen. Der hierfür anzuwendende Probedruck muß den höchsten Betriebsdruck der Anlage um $\frac{1}{2}$ Atm. übersteigen, mindestens aber 1 Atm. betragen. Schottwände im Innern von Tanks brauchen nur öldicht zu sein. Die Wiederverwendung ausgebaute alter Tanks ist von dem Nachweis des Ausbaues und dem Bestehen einer Wasserdruckprobe mit einem Überdruck von 2 Atm., die durch einen anerkannten Sachverständigen vorzunehmen ist, abhängig zu machen. Die Isolierung braucht hierbei nur dann entfernt zu werden, wenn die Wasserdruckprobe eine Undichtigkeit ergibt.

Mindestens alle fünf Jahre sind Nachprüfungen auf Dichtheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Der Tank braucht dabei in der Regel nur dann freigelegt zu werden, wenn bei der Druckprobe mit einem den höchsten Betriebsdruck um 1 Atm. übersteigenden Druck

das Manometer während einer halben Stunde nicht unverändert stehen bleibt und außerhalb des Tanks keine Undichtheit zu finden ist. Für diese Prüfungen muß an der Tankanlage ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers angebracht werden.

e) Die aus dem Tank und den Meßvorrichtungen ins Freie führenden Rohre, ebenso die Füllleitung, Saugleitung und Wasserzapfleitung sind nach II A Ziffer 2 Buchstabe g auszuführen. Entgasungsleitungen dürfen nicht in geschlossene Räume münden; bei Zapfständern im Freien dürfen sie innerhalb des Schutzgehäuses endigen. Tankanlagen sind mit Anschlußstutzen zum Befestigen von Gaspendelleitungen auszustatten. Die Entgasungsleitungen sind über Dach zu führen. Alle Sicherungen für die Lagerbehälter müssen unter Flur so angeordnet sein, daß sie leicht nachgesehen und gereinigt werden können und im Falle eines Brandes vor Beschädigung geschützt sind. Fußventile und Tauchtöpfe, die in die Behälter eingebaut sind, werden von dieser Vorschrift nicht betroffen. Füllrohre müssen bis nahe auf den Tankboden oder auf die Wandungsstelle, über der sie münden, hinabreichen.

Die Förderung mit elementarer Kraft betriebener Pumpen muß bei einem Brande an der Zapfstelle selbsttätig unterbrochen werden, sofern die Pumpen nicht von einem auch im Brandfalle sicher zugänglichen Orte aus außer Betrieb gesetzt werden können.

f) Alle aus dem Tank nach oben führenden Rohre sind zum Schutze gegen mechanische Beschädigungen und gegen Zerstörung durch Feuer auf 10 bis 25 cm Höhe über der Erdoberfläche mit kräftigen Blöcken aus Mauerwerk, Beton oder Eisenbeton zu schützen. Diese Blöcke können auch durch eiserne Sockel ersetzt werden, sofern diese den gleichen Schutz gewährleisten. Falls der eiserne Sockel mit dem Tank fest verbunden ist, müssen ausreichende Vorkehrungen getroffen sein, damit eine Beschädigung des eisernen Sockels nicht den Tank in Mitleidenschaft zieht.

g) Wenn weder abgezapft noch gefüllt wird, dürfen aus der Anlage brennbare Flüssigkeiten nicht austreten können.

h) Peilvorrichtungen zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes im Tank müssen im unbeutzten Zustand fest verschlossen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

i) Für Straßenzapfanlagen ist zu beachten: Die Zapfanlage kann als Ständer am Rande des Bürgersteiges oder an anderen geeigneten Stellen der Straße aufgestellt werden. Die brennbare Flüssigkeit darf nur durch einen elektrisch leitend gemachten Schlauch oder durch eine Rohrleitung abgegeben werden. Durch den Schlauch oder durch die Rohrleitung muß während des Zapfens die leitende Verbindung zwischen dem

Kraftstoffbehälter und dem unterirdischen Tank und damit auch mit der Erde hergestellt sein. Zur Abgabe kleinerer Mengen von Betriebsstoff aus Zapfstellen dürfen bei jeder Tankstelle eine explosions sichere Kanne bis zu 5 Liter Inhalt, ein unzerbrechliches Meßgefäß und explosions sichere Mischgefäße von insgesamt höchstens 30 Liter Inhalt bereit gehalten werden.

Der Zapfständer muß seine Inneneinrichtungen gegen unbefugten Eingriff sichern. Wenn der Zapfständer selbst nicht die genügende Widerstandsfähigkeit gegen Beschädigungen durch den Straßenverkehr hat, so ist er durch Prellvorrichtungen zu schützen.

B. Grundsätze für Tankwagen

1. Bedingungen für Straßentankwagen im allgemeinen

a) Für Tankkraftwagen bleiben die allgemein geltenden Vorschriften über Kraftfahrzeugverkehr unberührt.

b) Das Fassungsvermögen eines Tankwagens darf 8000 Liter nicht überschreiten. Behälterräume von mehr als 5000 Liter Inhalt sind durch mindestens eine Schottwand zu unterteilen.

c) Die Blechstärke des Behälters muß mindestens betragen:

1. bei Eisenblechen 5 mm,
2. bei korrosionsbeständigen Stählen von mindestens 60 kg/mm² Festigkeit und einer Dehnung von mindestens 30% (kurzer Proportionalstab) 3 mm,
3. bei Aluminium und Aluminium-Legierungen 6 mm.

Bei Benutzung von Druckgas ist die Wandstärke nach den Regeln für die Berechnung von Kesselblechen zu ermitteln. Die Schweißarbeiten sind mit Sachkenntnis von zuverlässig arbeitenden Firmen und durch erfahrene Arbeiter auszuführen.

Bei korrosionsbeständigen Stählen muß die Herstellerfirma die Festigkeit und Korrosionsbeständigkeit der Schweißnähte nachweisen und bescheinigen.

Für die Verwendung von Aluminium und Aluminium-Legierungen gelten die diesen Grundsätzen als Anlagen beigefügten besonderen Bedingungen.

d) Deckel für Einsteigeöffnungen (z. B. auch Dom) müssen dicht schließen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein. Bei Untenentleerung muß jeder Rohranschluß, der sich am unteren Teile des Behälters befindet, mit einem im Innern liegenden Ventil versehen sein, das bei Beschädigungen der freiliegenden Ablaufrohre den Behälter sicher abschließt. Außerdem muß mindestens ein außenliegendes Abschlußventil an jedem Ablaufrohr vorhanden sein.

Jeder Tankwagen ist mit einem Stutzen zum Anschrauben einer Gaspendelleitung zu versehen.

e) Alle Ventile und Hähne an Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt geschlossen zu halten und dürfen sich nicht von selbst lockern können. Die Zapf- und Fülleinrichtungen müssen gegen Beschädigungen von außen her und gegen Mißbrauch durch Unbefugte geschützt sein.

f) An jeder Abteilung des Behälters sind eine Sicherheitsvorrichtung gegen Über- und Unterdruck im normalen Betrieb und eine ausreichende Sicherheitseinrichtung (Federventil, Schmelzplatte oder -pfropfen) für den Fall eines Brandes anzubringen. Alle Öffnungen, die betriebsmäßig offengehalten werden müssen, sind mit Abschlußvorrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, in jeder Lage des Wagens das Ausfließen des Inhalts sicher zu verhindern.

g) Etwaige Inhaltsanzeiger dürfen nicht aus Glas bestehen. Am Dom des Behälters dürfen Eichmarken und Schaugläser in Gestalt starker, festverschraubter Glasplatten (nach Art der Klinger'schen Wasserstandgläser) angebracht werden. Am Domdeckel oder am oberen Teile des Behälters vorhandene Vorrichtungen zum Peilen des Inhalts sind während der Fahrt geschlossen zu halten.

h) Der Behälter muß möglichst tief im Wagenstell eingebaut sein.

i) An den Behältern ist ein Fabrikschild anzubringen, das den Namen und die Firma des Herstellers, das Baujahr und die Fabriknummer enthält. Der Behälter muß deutlich, dauerhaft, weit hin lesbar die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

k) Der Tankwagen muß gut abgefedert und mit mindestens einer wirksamen Bremse versehen sein.

l) Während des Füllens ist der Tank mit der Erde leitend zu verbinden.

m) Jeder Tankwagen muß mindestens einen brauchbaren Handlöscher zum Ablöschen eines Brandes feuergefährlicher Flüssigkeiten erhalten.

n) Jeder Führer eines Tankwagens muß im Dienst die Abnahmebescheinigung über den von ihm geführten Wagen oder deren beglaubigte Abschrift mit sich führen.

o) Alle fünf Jahre sind Nachprüfungen der Flüssigkeitsbehälter der Tankwagen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen anerkannten Sachverständigen vorzunehmen.

2. Bedingungen für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen

Außer den geltenden Bestimmungen über Kraftfahrzeugverkehr und den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sondervorschriften:

a) Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden. Motor, Kraftstoffbehälter und Führersitz müssen von dem Hauptbehälter (Tank) durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Tankseite mit Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein, die möglichst tief hinabzuführen ist.

b) Der Kraftstoffbehälter ist im allgemeinen unter dem Führersitz anzuordnen. Eine wirksame Vorrichtung gegen Hineinschlagen einer Flamme (engmaschige Drahtgeflechte o. dgl.) muß im Füllstutzen derart angeordnet sein, daß sie durch den Füllschnabel am freien Ende des Füllschlauches der Zapfsäulen oder durch den Schnabel der Füllkanne nicht durchstoßen oder verletzt werden kann. Der Kraftstoffbehälter ist mit einem Schmelzpfropfen zu versehen.

c) Jeder Tankkraftwagen muß mit elektrischer Beleuchtung, insbesondere auch für das an seiner Rückseite angebrachte polizeiliche Kennzeichen versehen sein.

3. Ausnahmen

Auf Tankwagen zur Beförderung von Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse II und III und der Gruppe B finden die Grundsätze unter II B Ziffer 1 und 2 keine Anwendung.

Anlage A

(zu II B 1 c letzter
Absatz der „Grundsätze“)

Bedingungen

für die Verwendung von Aluminium und Aluminiumlegierungen für Tankwagenbehälter

1. Das zu verwendende Reinaluminium muß mindestens 99,5 v. H. Reingehalt haben (A 1 99,5 DIN 1712); für die zulässigen Verunreinigungen ist ebenfalls DIN 1712 maßgebend.

2. Außer Reinaluminium sind solche Aluminiumlegierungen zugelassen, die gegenüber Treibstoff-Alkohol-Wassergemischen genügend korrosionsbeständig oder mit einem wirksamen Korrosionsschutz versehen sind. Der Hersteller hat diese Korrosionsbeständigkeit nachzuweisen.

3. Die Zugfestigkeit des verwendeten Aluminiums oder der Aluminiumlegierungen und die Dehnung (kurzer Proportionalstab) müssen mindestens den nachstehenden Forderungen entsprechen:

bei einer Blechstärke	Zugfestigkeit kg/mm ²	Dehnung v. H.
von 6 bis 7 mm	mindestens 10,5	mindestens 7
über 7 mm	mindestens 9	mindestens 9

Die Zugfestigkeit der Schweißnähte muß mindestens 80 v. H. der Festigkeit des unbearbeiteten geglähten Werkstoffes betragen. Eckschweißungen sind nicht zulässig.

4. Bei nicht durch Schottwände unterteilten Behältern von 4000 und mehr Litern Inhalt ist für die Böden 1 mm stärkeres Blech als für die übrigen Wandungen zu verwenden.

5. Die Armaturen für den Flüssigkeitsbehälter sind möglichst aus Leichtmetallen herzustellen. An den Auflagestellen und bei der Befestigung des Behälters auf dem Fahrgestell ist für die sorgfältigste elektrische Isolierung der Leichtmetallteile gegen Schwermetalle zu sorgen.

6. Die Bleche sind vom Aluminiumwalzwerk mit Werksbescheinigung zu liefern, aus dem die in vorstehenden Ziffern 1, 2 und 3 geforderten Eigenschaften des Werkstoffes ersichtlich sind. Der Hersteller des Behälters hat dieser Werksbescheinigung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß der gelieferte Behälter aus dem in der Werksbescheinigung näher bezeichneten Werkstoff unter Beachtung der in der vorstehenden Ziffer 3, vorletzter und letzter Satz, und in den Ziffern 4 und 5 enthaltenen Vorschriften von ihm angefertigt worden ist. Ferner hat der Hersteller zu bescheinigen, daß bei dem Bau des Behälters das Eindringen selbst von geringen Mengen anderer Werkstoffe, insbesondere von Kupfer und Kupferlegierungen, in die Aluminiumbleche vermieden worden ist.

Anlage 1

Muster der Anträge für die Zulassung von Tankwagen
Muster 1

....., den

**Betr.: Zulassung von Tankwagen
für brennbare Flüssigkeiten.**

An den

Herrn Landrat — Staatl. Polizeiverwaltung (Polizeipräsidenten)

in

Anmeldende Firma:

Zahl der beantragten Wagen:

Brennbare Flüssigkeiten, die der Wagen befördern soll:

A. Tankaufbau und -betrieb

1. Tankform: zylindrisch — kofferförmig — elliptisch mit Prallblechen
2. Tankgesamtinhalt: Liter; Durchmesser: mm; Länge mm.
3. Tankunterteilung in Abteile von Liter Einzelinhalt.
4. Tankblechstärken: mm im Mantel, mm in den Böden.
5. Tankausführung geschweißt — genietet mit gewölbten — ebenen Böden.
6. Tankdome: Stück von mm Durchmesser und mm Höhe,
mit je Stück Schrauben von mm Kerndurchmesser befestigt.
7. Tankfüllung durch Pumpe — durch freien Einlauf.
8. Tankentleerung von oben durch Pumpe unter Heberwirkung,
von unten durch freien Auslauf
9. Tankbefestigung auf Untergestell durch Bügel — Laschen.
10. Tankunterkante befindet sich mm über Erdboden.
11. Tank ist mit Auffanggestell (für den Fall eines Rad- oder Achsbruches) versehen.
12. Tankinhalts-Kontrolle durch Peilung — durch Schwimmer-Standanzeiger — pneumatischen
Standanzeiger.
13. Zapfmengen-Messung durch Doppel-Meßgefäße von je Liter Inhalt — durch ein-
faches Meßgefäß von Liter Inhalt — mittels Durchlaufmesser.
14. Meßgefäß (Durchlaufmesser), eingebaut am Tankauslauf und mit eiserner — hölzerner —
verschießbarer Umkleidung versehen.

B. Tanksicherung

15. Sicherung gegen Einschlagen von Flammen:
durch Kiestopf in Leitungen,
durch Sicherheitssieb in dem Peilrohr.
16. Sicherung gegen Überdruck durch Schmelzpfropfen mit Sicherheitssieb an
17. Sicherung gegen ungewolltes Auslaufen bei Untenentleerung durch Stück Innen-
ventile; außerdem sind Stück außenliegender Abschlußventile an jedem Ablauf-
rohr vorhanden (Abschnitt II B Ziffer 1 Buchstabe d der Grundsätze).
18. Sicherung gegen elektrische Aufladung durch Erdung mittels
19. Sicherung gegen Ausfließen des Inhalts beim Umfallen des Wagens (Abschnitt II B Ziffer 1
Buchstabe f der Grundsätze) durch

C. Fahrzeugausführung

20. Kraftwagen — Kraftwagenanhänger — Tankwagen für Pferdezug.
21. Herstellende Firma:
22. Polizeiliche Nummer des Kraftwagens oder Anhängers:
23. Gummibereifung / Eisenbereifung.
24. Bei Kraftwagen: Brennstoffbehälter ist (wo?) eingebaut.
25. Füllanschluß des Brennstoff-Behälters befindet sich
26. Am Wagen ist eine (keine) Galerie zum Mitführen gefüllter Kannen vorhanden.

Unterschrift:

.....
.....

Anlage 2

Muster 2

Bescheinigung

**über die Anmeldung und Abnahmeprüfung eines Tankwagens zur Beförderung
von brennbaren Flüssigkeiten**

Der Firma

in

wird bescheinigt, daß ihr Tankwagen für Liter (Bezeichnung der brennbaren Flüssigkeiten), der auf dem Tankschild die nachstehenden Angaben enthält, hier angemeldet und in Bezug auf Tankaufbau und -betrieb, Tanksicherung und Fahrzeugausführung auf Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnittes II B der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten gemäß § 11 geprüft worden ist.

Fabricschild:

.....

.....

Der Tankwagen ist im Verzeichnis der unterzeichneten (Behörde) unter der Nr. eingetragen.

....., den

.....
(Stempel)

.....
(Unterschrift)

Der Tankwagenführer hat diese Bescheinigung oder deren beglaubigte Abschrift stets bei sich zu führen (Abschnitt II B Ziffer 1 Buchstaben der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten).

Zusammenstellung

einiger im Handel vorkommender brennbarer Flüssigkeiten nach ihrer Zugehörigkeit zu den in § 2 der Verordnung abgegrenzten Gruppen und Gefahrklassen

Gruppe A

Gefahrklasse I

1. Rohpetroleum (Rohnaphtha, Erd- und Steinöl), Petroleumäther, Petroleumbenzin, Leichtbenzin;
2. Benzol, Toluol;
3. Äther (Äthyläther, Schwefeläther);
4. zahlreiche Lacke, z. B. Benzinlacke, Zaponlacke usw.;
5. Schwefelkohlenstoff.

Gefahrklasse II

1. Leucht- und Heizpetroleum und die meisten anderen Leuchtöle, Putzöle, Schwerbenzin (zur Herstellung von Lacken u. dgl.);
2. Xylol, Kumol, Solventnaphtha;
3. Terpentinöl;
4. Amylacetat;
5. Chlorbenzol, Chlortoluol.

Gefahrklasse III

1. Einige Arten hochsiedender Leuchtöle, manche Solaröle, die meisten Gasöle;
2. mehrere Heizöle, Treiböle z. B. für Dieselmotoren, sowie schwere Teeröle, Tetralin;
3. hochsiedende Putzöle, Vaselineöle, helle und dunkle Paraffinöle;
4. Nitrobenzol, Anilin, Toluidin.

Gruppe B

Methylalkohol, Äthylalkohol, Acetaldehyd, Aceton, Pyridin.

Anlage 4**Gebührenordnung**

für die Prüfung von Tankanlagen und Tankwagen sowie elektrischen Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten.

(Gemäß § 11 der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten)

I. Prüfungen am Wohnsitz des Sachverständigen.**A. Unterirdische Tanks**

(§ 7 Abs. 7 der Verordnung — Abschnitt II A 3 d der Grundsätze).

Wasserdruckprobe, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Untersuchung:

Zahl der an einem Tage in zeitlicher Aufeinanderfolge für einen Antragsteller geprüften Behälter	1	2	3	4	5	6	7 und mehr
Gebühr für jede Prüfung eines Behälters mit einem Inhalt	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark
a) bis 10000 l	17,00	14,00	11,00	10,00	9,00	9,00	8,00
b) über 10000 l	23,00	20,00	19,00	17,00	15,00	15,00	13,00

B. Freistehende Tanks

§ 7 Abs. 7 der Verordnung (Abschnitt II A 2 b und i der Grundsätze).

Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Untersuchung:

Gebühr für jede zusammenhängende Prüfung einer Anlage mit einem Gesamtinhalt

a) bis 500 cbm	20,00 Reichsmark.
b) über 500 bis 1 000 cbm	30,00 " "
c) über 1 000 bis 3 000 cbm	45,00 " "
d) über 3 000 bis 5 000 cbm	55,00 " "
e) über 5 000 bis 10 000 cbm	95,00 " "
f) über 10 000 cbm	130,00 " "

C. Tankwagen

(§ 7 Abs. 9 der Verordnung — Abschnitt II B der Grundsätze).

Für die Abnahmeprüfung und die wiederkehrende Untersuchung von Tankwagen sind die gleichen Gebühren wie zu A zu berechnen.

D. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume

(§ 7 Abs. 7 der Verordnung — Abschnitt I B 2 der Grundsätze).

	Bei Lagern mit einem Inhalt		
	bis 1 000 cbm Reichsmark	über 1 000 bis 10 000 cbm Reichsmark	über 10 000 cbm Reichsmark
Gebühr für			
a) Prüfung der elektrischen Einrichtungen	—	30,00	50,00
b) Prüfung der Blitzschutzanlage	—	35,00	60,00
c) gleichzeitige Prüfung der Blitzschutzanlage und der elektrischen Einrichtungen	15,00	55,00	90,00

Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen im Innern einer Zapfsäule (§ 7 Abs. 7 der Verordnung — Abschnitt I B 2 der Grundsätze — Ziff. 5 der Ausführungsanweisung) sind zu berechnen 14,00 Reichsmark.

Erfolgt diese Prüfung in Verbindung mit einer solchen nach A, so werden keine Gebühren berechnet.

II. Prüfungen außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen

Für Prüfungen, die nicht am Wohnsitz des Sachverständigen stattfinden, wird ohne Rücksicht darauf, ob eine Übernachtung erforderlich ist oder nicht, auf die Sätze unter I ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben. Außerdem werden dem Sachverständigen die durch die Benutzung planmäßiger öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Kosten — bei der Eisenbahn die Fahrtkosten für Benutzung 2. Klasse — ersetzt. Können planmäßige öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden, so hat der Sachverständige bei notwendigen Landwegen, die er zu Fuß zurücklegt, für jeden angefangenen Kilometer Anspruch auf 0,50 Reichsmark. Erweist sich auf diesen Wegen die Benutzung eines nicht durch den Antragsteller gestellten Kraftwagens als notwendig, so ist ein Satz von 0,20 Reichsmark für jeden zurückgelegten Fahrkilometer zu vergüten.

III. Vergebliche Prüfungen

Kann ohne Verschulden des Sachverständigen eine Prüfung zur festgesetzten Zeit nicht stattfinden oder eine begonnene Prüfung nicht zu Ende geführt werden, so stehen dem Sachverständigen die Gebühren für die vergeblich versuchte oder nicht zu Ende geführte Prüfung gleichwohl zu.

zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 6. März 1942
(Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 8, S. 101).

Vom 6. März 1942.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 6. März 1942 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 8, S. 101) wird folgende Ausführungsanweisung erlassen.

Zu § 1

1. Aufbewahrung ist die nicht planmäßige, in der Regel nicht für längere Zeit in Aussicht genommene Unterbringung. Lagerung ist die planmäßige, zumeist dauernde Unterbringung.

Zu § 2

2. Sachverständiger im Sinne der Ziffer 3 kann ein vereidigter Handelschemiker oder ein sonstiger vom Reichsstatthalter zur Abgabe solcher Zeugnisse ermächtigter Sachverständiger sein.

Zu § 4

3. Die Unterstellräume der Tankkraftwagen müssen den Bestimmungen der Reichsgaragenverordnung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt S. 219) entsprechen. Sie dürfen nicht unter bewohnten Räumen liegen.

Bis zur Einführung der Reichsgaragenverordnung sind ihre Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit nach Ansicht der zuständigen Behörde die Durchführung zur Sicherung des Betriebes oder der darin Beschäftigten geboten ist. Im Zweifel ist die Entscheidung des Reichsstatthalters einzuholen.

Zu § 5

4. Zapfstellen müssen von Kanaleinläufen, von Kellerschächten und von Brunnen mindestens 5 m entfernt liegen. Andernfalls sind geeignete Schutzvorkehrungen gegen das Eindringen brennbarer Flüssigkeiten in diese Öffnungen zu treffen. Benzinabscheider sind nur dann als solche geeignete Vorkehrungen anzusehen, wenn ihre regelmäßige Überwachung und laufende Entleerung sichergestellt ist.

5. Der Innenraum der Zapfsäule ist hinsichtlich der etwa darin angebrachten elektrischen Anlagen den Abfüllräumen gleichzustellen.

Zu § 6

6. Für Straßenzapfstellen, deren Lagerbehälter mehr als 5000 l fassen, sind in der Regel geeignete Feuerlöscher zu fordern. Bei der Neuanlage oberirdischer Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I ist von einem Fassungsvermögen von 30000 l an unabhängig von einer etwaigen Berieselungsanlage eine besondere Feuerlöscheinrichtung zu fordern; im übrigen sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen.

7. Blitzschutz- und Erdungseinrichtungen sind nach den Grundsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau auszuführen.

Zu § 7

8. In der Anzeige sind Art und Menge der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten sowie die Art und der Ort der Lagerung anzugeben. Nähere Beschreibungen und Zeichnungen der Lagerstätten sind nicht erforderlich. Die Anzeigen sind von der zuständigen Behörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen.

9. Als besondere Fälle im Sinne der Ziffer 7 c gelten Belieferungen von Flugzeugen durch sogenannte Flugfeldwagen sowie die Verwendung fahrbarer Zapfstellen z. B. bei Rennen, Messen u. dgl. und zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit einer zu errichtenden ortsfesten Zapfstelle. Flugfeldwagen sind nach Möglichkeit als Tankwagen auszubilden. In den anderen Fällen sind die Genehmigungen nur befristet zu erteilen. Die Anlagen sind möglichst auf ein Faß zu beschränken. Sie müssen gegen Zündung von außen ausreichend gesichert sein. Für die Bereitstellung sicherer Unterstellräume muß Sorge getragen werden.

10. Aus den Gesuchsunterlagen für die Lagerungserlaubnis müssen hervorgehen: Eigentümer und Nummer des Gebäudes oder des Grundstückes, das zur Lagerung verwendet wird sowie die Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar an das Lagergrundstück angrenzen, Art und Menge

der zu lagernden Flüssigkeiten, ihre Verteilung auf die vorgesehenen Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen, die Bebauung der angrenzenden Grundstücke (Beschaffenheit der Mauer, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen), gegebenenfalls auch die Unterbringung leerer Fässer. Die Zeichnung der Lagerstätte muß mindestens eine maßstäbliche Lageskizze sein. Die Vorlage eines Lageplans kann gefordert werden.

Bei Zapfstellen muß aus den Unterlagen die Lage der im Umkreis von 5 m befindlichen Kanalisationsöffnungen und Brunnen ersichtlich sein. Den Gesuchsunterlagen ist eine mindestens schematische Zeichnung der gesamten Zapfanlagen beizufügen, in der alle für ihre Prüfung wichtigen Maße eingetragen sein müssen.

11. Die Gesuche um Erlaubnis zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind zur Erteilung der Lagererlaubnis der Kreispolizeibehörde einzureichen. Eine Ausfertigung der Gesuchsunterlagen ist von der Kreispolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Prüfung vorzulegen, das seinen Prüfungsbefund der Kreispolizeibehörde mitteilt. Diese hat die von dem Gewerbeaufsichtsamt gestellten Bedingungen unverändert in die Erlaubnisurkunde aufzunehmen.

Falls unmittelbar mit der Lagerung bauliche Anlagen verbunden sind, ist die Lagererlaubnis mit der Baugenehmigung in einer Urkunde (Bauschein) zu vereinigen, die von der Baugenehmigungsbehörde auszustellen ist. Als derartige bauliche Anlagen kommen z. B. in Betracht: Überdachung der Zapfsäulen, Tankwärterhäuser, Lagerräume, Abfüllhallen.

Eine Ausfertigung der Gesuchsunterlagen ist der Erlaubnisurkunde (Bauschein) beizuheften. Eine weitere Ausfertigung nebst Abschrift der Erlaubnisurkunde (Bauschein) erhält das zuständige Gewerbeaufsichtsamt. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Polizeibehörde.

Bei Meinungsverschiedenheiten in dem gemeinschaftlichen Genehmigungsverfahren ist die Entscheidung des Reichsstatthalters einzuholen.

Weitere Verwaltungsanweisungen über das Genehmigungsverfahren erläßt der Reichsstatthalter.

12. Es ist darauf zu achten, daß der Lagerbehälter und die Rohrleitungen im Boden von Gas-, Wasser-, Abwasser- und elektrischen Kabelleitungen mindestens 1 m entfernt bleiben. In Zweifelsfällen ist die genaue Lage derartiger Einrichtungen vor dem Baubeginn einwandfrei festzustellen. Dem Schutze der Fernmeldeanlagen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn nötig, ist vor Erteilung der Erlaubnis eine Äußerung der zuständigen Postbehörde einzuholen.

Zu § 11

13. Sachverständige für die Vornahme der Prüfungen und Untersuchungen sind die Ingenieure des bisherigen Dampfessel-Überwachungs-Vereins Posen und jetzigen zuständigen Technischen Überwachungs-Vereins Posen. Die Zulassung anderer Ingenieure kann, soweit hierzu ein Bedürfnis besteht, mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers durch den Reichsstatthalter erfolgen. Als anerkannte Werksingenieure im Sinne der Grundsätze gelten die Ingenieure des zuständigen Technischen Überwachungs-Vereins Posen.

14. Die Abnahmeprüfung ortsfester Tankanlagen ist von dem Besitzer unmittelbar bei dem Sachverständigen zu beantragen. Vor der Abnahme ist dem Sachverständigen die Erlaubnisurkunde und gegebenenfalls die Bescheinigung über die Wasserdruckprobe gemäß „Grundsätze“ II A 3 d vorzulegen.

15. Bei der Abnahme hat der Sachverständige zu prüfen, ob die Anlage mit den sicherheitstechnischen Bedingungen der Erlaubnisurkunde, den Vorschriften dieser Verordnung und den „Grundsätzen“ übereinstimmt. Soweit der Sachverständige bei der Abnahme feststellt, daß einzelne Bedingungen der Erlaubnisurkunde sicherheitstechnischer Art noch nicht erfüllt sind, ist dies auf der Abnahmebescheinigung zu vermerken, damit gegebenenfalls eine Ergänzungsprüfung durch die Kreispolizeibehörde vor der endgültigen Erteilung der Betriebserlaubnis möglich ist. Der Besitzer der Tankanlage hat die für die Prüfung notwendigen Helfer und Geräte bereitzuhalten. Die Anlage muß für die Prüfung vorbereitet werden. Bei der Abnahme müssen Tankgruben offen sein. Sämtliche Rohrleitungen und der Erdungsanschluß müssen frei liegen. Meßgefäße, Meßbühen und sonstige Teile, die dem Probedruck nicht gewachsen sind, können vor der Prüfung abgeflanscht werden.

Als Druckgas darf Kohlensäure nur bei vollständig leerem Behälter verwendet werden, andernfalls ist die Gasdruckprobe mit Stickstoff auszuführen. Der Sachverständige hat über den Befund der Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen. Er gibt den Abnahmebefund an die Kreispolizeibehörde weiter, die, sofern die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befunden worden ist, die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Anlage erteilt. Der technische Sachverständige kann, wenn alle sicherheitstechnischen Bedingungen erfüllt sind, auf Antrag des Unternehmers die vorläufige Inbetriebnahme zulassen.

16. Der Termin der regelmäßigen Untersuchungen wird von dem Sachverständigen im Benehmen mit dem Besitzer festgesetzt. Der Sachverständige hat bei der regelmäßigen Untersuchung die Dichtheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage nachzuprüfen. Zeigen sich Mängel sicherheitstechnischer Art, so ist deren Beseitigung in angemessener Frist zu verlangen. Sonstige Mängel oder Veränderungen der Anlage entgegen den Bedingungen der Erlaubnisurkunde sind in der Prüfungsbescheinigung zu vermerken.

Kommt der Besitzer der Tankanlage trotz Aufforderung des Sachverständigen seiner Verpflichtung, die regelmäßige Untersuchung fristgemäß zu ermöglichen, nicht nach und besteht Gefahr, daß die Frist für die regelmäßige Untersuchung überschritten wird, so hat der Sachverständige unverzüglich die Kreispolizeibehörde zu verständigen. Diese hat gegebenenfalls die polizeiliche Schließung der Anlage zu veranlassen. Bestehen bei der Kreispolizeibehörde Zweifel über die Auslegung der Verordnung, so ist vorher eine Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen.

17. Die Sachverständigen haben ein Verzeichnis der von ihnen abgenommenen und untersuchten Anlagen zu führen, aus dem der Tag der Abnahme bzw. der letzten Untersuchung zu ersehen ist.

18. Bei der Abnahme und der regelmäßigen Untersuchung der Flüssigkeitsbehälter der Tankwagen sind Druckproben nicht erforderlich, jedoch kann der Sachverständige in besonderen Fällen die Untersuchung durch eine Druckprobe ergänzen.

Bei Tankwagen-Flüssigkeitsbehältern, die aus Aluminium oder dessen Legierungen bestehen, haben Druckproben zu unterbleiben.

Die Angabe über die Blechstärke der Tankwagenbehälter in Ziffer II B 1 c der „Grundsätze“ bezieht sich auf Eisenblech.

19. Forderungen, die über die Grundsätze zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten hinausgehen, sollen nur dann gestellt werden, wenn es die Verhältnisse des Einzelfalles erfordern.

Zu § 14:

20. Als zuständige Behörde im Sinne des § 1 ist die Kreispolizeibehörde anzusehen. Diese hat stets vor einem Vorgehen auf Grund des § 14 Abs. 1 die Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen. Von der Entscheidung der Kreispolizeibehörde ist dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

21. Anzeigen über die bestehenden Lagerungen sind wie Anzeigen über Neuerrichtungen nach Ziffer 11 dieser Ausführungsanweisung zu behandeln. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis ist so zu beschleunigen, daß am 31. Dezember 1942 völlig klare Verhältnisse über die jetzt betriebenen Tankanlagen bestehen.

22. Wird die Erteilung der Erlaubnis abgelehnt, so sind die Lager innerhalb 4 Wochen nach dieser Entscheidung stillzulegen und, soweit sie nicht unverzüglich unbrauchbar gemacht oder ausgebaut werden, bis dahin polizeilich stillzulegen und zu versiegeln.

Posen, den 6. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.